

Grundsätze des Vereins

„Verband der österreichischen Tafeln“

Präambel

Überfluss und Mangel sind zwei drängende Phänomene unserer Gesellschaft. Während auf der einen Seite Unmengen hochwertiger Lebensmittel vernichtet werden, leiden auf der anderen Seite viele Menschen an Armut und Entbehrung. Der Verband der österreichischen Tafeln lindert Symptome armutsbezogener Unterversorgung. Gleichzeitig bekennt er sich zur Forderung nach individueller Ernährungssouveränität und Selbstbestimmung. Die vorliegenden Grundsätze sind verbindliche Kriterien für die Umsetzung des Tafel-Konzeptes in Österreich. Die Mitglieder erklären durch ihre Unterschrift die Anerkennung und Einhaltung dieser Tafel-Grundsätze. Die Organe des Verbandes sind berechtigt, diese Grundsätze zu ändern. Die Mitglieder werden über die geänderten Grundsätze informiert. Davon abweichende mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

Grundsatz 1

Die Mitglieder retten und sammeln überschüssige Lebensmittel und sonstige Güter des täglichen Bedarfs, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genusstauglich sind und stellen diese Menschen in Not zu Verfügung. Das Angebot richtet sich nach den zur Verfügung gestellten Gütern, somit besteht kein Anspruch auf ein vollständiges Warensortiment.

Grundsatz 2

Der Verband vertritt Organisationen (Verein oder GmbH), die gemeinnützig, parteipolitisch unabhängig sind und ausschließlich mildtätige Zwecke verfolgen. Die Mitgliedsorganisationen operieren gemäß ihren Möglichkeiten nachhaltig und können zusätzliche Angebote anbieten (z.B. Sozialberatung). Die Arbeit der Mitglieder steht überwiegend im lokalen bzw. regionalen Bezug. Die Mitglieder respektieren den Gebietsschutz, ohne miteinander zu konkurrieren. Überschneiden oder decken sich die Arbeitsfelder von Mitgliedern (z.B. bei der Eröffnung neuer Standorte/Tafel-Neugründungen), ist eine Absprache der betroffenen Mitglieder zwingend vorgeschrieben. Der Verband ist als Vermittler einzubeziehen.

Grundsatz 3

Die Ausgabe erfolgt, nach Prüfung der Bedürftigkeit, ausschließlich an armutsbetroffene Menschen (Armut-Definition nach EU-SILC (Statistics on Income and Living Conditions)) oder andere soziale Organisationen. Eine Ausnahme dieser Regelung im Krisenfall ist zulässig.

Der Zukauf von Lebensmitteln (Grundnahrungsmittel & nährstoffreiche Nahrungsmittel mit einem hohen Nährstoffgehalt) zur Erweiterung des Angebots ist in Ausnahmefällen ausschließlich durch gewidmete Spenden oder Förderungen zulässig. Die Mitglieder unterstützen mit ihren Hilfsangeboten Menschen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Ethnie, Religion und sexueller Orientierung und stets unter Wahrung ihrer Würde. Die Abgabe erfolgt entweder unentgeltlich, gegen eine Aufwandsentschädigung pro Ausgabe oder in Form eines Stückpreises (Richtwert von höchstens 30% des durchschnittlichen Handelspreises).

Grundsatz 4

Die Abgabe der Lebensmittel erfolgt unter Beachtung der geltenden lebensmittel-, hygiene- und haftungsrechtlichen Auflagen, sowie des Infektionsschutzes und im Zweifelsfalle nach sensorischer Prüfung der Güte der Ware. Es werden keine alkohol- und nikotinhaltigen Produkte weitergegeben. Der Verband unterliegt keinerlei Haftung, bezüglich dem Umgang mit Lebensmittel der Verbandsmitglieder nach Übergabe des Verbands an die Mitglieder.

Grundsatz 5

Die Arbeit der Mitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich auf freiwilliger Basis oder durch sozialintegrative Beschäftigung. Sie kann durch angestellte Mitarbeiter:innen unterstützt werden.

Grundsatz 6

Jedes Mitglied des Verbandes der Österreichischen Tafel muss jedes Jahr den Spendenbegünstigungsbescheid für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß §4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG nachweisen können.

Bei Verlust der Spendenbegünstigung kann es zu einem Ausschluss vom Verband kommen.

Durch den Nachweis ist auch gewährleistet, dass laut Vereinsgesetz Hilfsbetriebe einer Überprüfung unterliegen.